
Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evangelisches Jugendwerks in Württemberg gemäß § 4 Abs. 2 der Ordnung vom 01. Januar 1992.

Die Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg hat im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Bezirke des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg nachfolgende Rahmenordnung erstellt. Diese Rahmenordnung ist verbindlich für die Aufstellung und Änderung der Ordnungen der Bezirke (vgl. § 4 Abs. 2 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 01. Januar 1992).

Bis spätestens 31. 05. 1997 haben die Bezirksjugendwerke die Ordnung zu verabschieden. Die neue Ordnung bedarf der Zustimmung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und des Evangelischen Kirchenbezirks.

Kommentar:

Die Bezirksrahmenordnung ist so gestaltet, daß es drei Organe gibt: die Delegiertenversammlung, den Bezirksarbeitskreis und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Bezirksrahmenordnung geht von einer Zweistufigkeit der Gremien aus. Eine Dreistufigkeit ist durch die Erweiterung um den Vorstand möglich.

Der Bezirksarbeitskreis kann auf Beschluß der Delegiertenversammlung verkleinert werden (§ 10). Als "zuarbeitendes" Gremium kann ein Vorstand mit Aufgabenschwerpunkten gebildet werden.

Die Rahmenordnung läßt durch eingearbeitete Alternativen und veränderbare Paragraphen genügend Spielraum, um Belange der einzelnen Bezirke berücksichtigen zu können. Einige Paragraphen sind im Wortlaut und Inhalt mit der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg identisch. Wenn die Landesordnung geändert wird, müssen diese Änderungen in der Rahmenordnung berücksichtigt werden. Zum Abwicklungsverfahren der Umsetzung dieser Rahmenordnung im Bezirksjugendwerk: Zuerst wird der Entwurf beim ejw vorgelegt. Das ejw spricht eine Empfehlung aus, danach erfolgt die Zustimmung durch den Kirchenbezirk. Siehe auch Verfahrens- und Überleitungsbeschlüsse (Anlage). Nachträglichen Ordnungsänderungen muß jeweils zugestimmt werden (Kirchenbezirk und ejw).

Ordnung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk ... (im folgenden: Bezirksjugendwerk)

Die nachstehende Ordnung wurde aufgrund der von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Bezirke aufgestellten Rahmenordnung von der Delegiertenversammlung des Bezirksjugendwerks am ???.19?? verabschiedet. Der Evang. Kirchenbezirk tttmmjjjj (im folgenden: Kirchenbezirk) hat dieser Ordnung am tttmmjjjj zugestimmt.

Kommentar:

Die Bezirksrahmenordnung wurde im Einvernehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat (OKR) erstellt und erlassen. In der Diskussion ist deshalb: Warum muß der Kirchenbezirk noch zustimmen, wenn der Oberkirchenrat schon zugestimmt hat? Die vorliegende Bezirksrahmenordnung läßt Spielräume vor Ort zu. Das bedeutet, daß aufgrund der Alternativen Paragraphen geändert oder ergänzt werden können. Somit stimmt diese Bezirksrahmenordnung unter Umständen nur noch bedingt, und deshalb bedarf es einer erneuten Manifestierung einer Rechtsbeziehung.

Hier geht es um ein geregeltes Miteinander zwischen Kirchenbezirk und Bezirksjugendwerk (Bezirksjugendwerk erhält Zuschüsse vom Kirchenbezirk; dem Bezirksjugendwerk wird die Fachaufsicht und die inhaltliche Ausföhrung des Auftrages "Jugendarbeit" übertragen).

§ 1 Zugehörigkeit

(1) Zum Bezirksjugendwerk gehören alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, die in den Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenbezirks im Sinne von § 2 Abs. 1 Jugendarbeit betreiben und dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angehören.

Kommentar:

Hierunter wird die gesamte Jugendarbeit in der Kirchengemeinde, des örtlichen Jugendwerks, des CVJM, des VCP und der eJl, nicht jedoch die Jugendarbeit des EC, Brüderbundes, APIs usw. verstanden.

- (2) Andere Gruppierungen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 arbeiten und nicht dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angehören, gehören zum Bezirksjugendwerk, wenn dies die Delegiertenversammlung auf Antrag der Gruppierung, welcher an den Bezirksarbeitskreis zu richten ist, beschließt.

Kommentar:

Auf Antrag können sich die Jugendarbeit des EC oder sonstige Gruppen (wie z.B. Teestube mit Trägerverein, Fördervereine usw.) dem Bezirksjugendwerk anschließen. In der Bezirksrahmenordnung ist der Ausschluß für eine Gruppe nicht vorgesehen. Ein Ausschluß wäre trotzdem möglich, wenn dies der Bezirksarbeitskreis beantragt. Voraussetzung ist natürlich, daß Gespräche mit der betroffenen Gruppierung geführt werden.

§ 2 Aufgabe

- (1) Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.

Kommentar:

Diese Formulierung ist aus der Landesordnung übernommen (siehe auch Nr. 5 bei den Verfahrens- und Überleitungsbeschlüssen - Anlage).

- (2) Das Bezirksjugendwerk hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und im Bezirk und Kontakte darüber hinaus anzuregen, zu fördern und zu pflegen, die gemeinsamen Belange der Mitgliedsgruppen nach außen zu vertreten und ihre Beziehung untereinander zu fördern.

Kommentar:

Dies bedeutet u.a.: Das Bezirksjugendwerk muß gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen Außenvertretungen wahrnehmen. In Orten bzw.

Kirchengemeinden, in denen keine Jugendarbeit vorhanden ist, ist nach Möglichkeit Aufbauarbeit zu leisten. Förderung der Jugendarbeit setzt voraus, daß die jeweiligen Verantwortlichen und Gremien in den einzelnen Gemeinden diese Arbeit tragen.

- (3) Das Bezirksjugendwerk ist eine regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (§ 4 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 01.01.1992). Es arbeitet selbständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchenbezirks.

Kommentar:

Das Bezirksjugendwerk steht nicht isoliert da, sondern ist eine regionale Gliederung des ejw. Dies verpflichtet zu einer kooperativen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Aufgrund des besonderen Auftrages sollte das Bezirksjugendwerk vertrauensvoll mit dem Kirchenbezirk zusammenarbeiten.

- (4) Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt das Bezirksjugendwerk mit seinen Gruppen, Kreisen, Vereinen, Aktionen und den Gruppierungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 06. Mai 1975. Damit ist das Bezirksjugendwerk Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990.

Kommentar:

Mit der Anerkennung vom 14.04.1978 durch das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg sind alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, die in den Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenbezirks im Sinne von § 2 Abs. 1 Jugendarbeit betreiben und dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angehören nach dem Jugendbildungsgesetz des Landes Baden-Württemberg und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannt. Aufgrund dieser Anerkennung können u.a. Fördermittel aus dem Landes- oder Bundesjugendplan sowie von Kommunen und Landkreisen in Anspruch genommen werden. Auch greifen auf dieser Grundla-

ge weitere Gesetze, zum Beispiel: Gewährung von Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter, Ausstellung von Bundesjugend-Leiterausweisen, Leiterausweisen des Jugendherbergwerks usw.

§ 3 Haushaltsführung

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Bezirksjugendwerks erfolgt durch Beiträge der Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, durch Opfer und Spenden sowie durch Zuschüsse des Kirchenbezirks und andere Zuschüsse.

Kommentar:

Das Bezirksjugendwerk kann Mitgliedsbeiträge festlegen. Sollten Mitgliedsbeiträge erhoben werden, ist es üblich, daß die Kirchengemeinden diese Beiträge für die örtlichen Gruppen übernehmen. Es ist deshalb ratsam, die Erhebung der Mitgliedsbeiträge mit dem Zuschußgeber "Kirchenbezirk" abzusprechen. Bei Veranstaltungen des Bezirksjugendwerks können Opfer erhoben werden. Nach dem Kollektenplan steht dem Bezirksjugendwerk die Hälfte des Jugendsonntagsopfers zu. Spenden kann das Bezirksjugendwerk annehmen. Spendenbescheinigungen kann entweder der Kirchenbezirk oder das ejw bestätigen. Haushaltsrechtlich müssen die Spenden verbucht werden.

- (2) Das Bezirksjugendwerk stellt einen eigenen Haushaltsplan auf. Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes ist Aufgabe der Organe des Bezirksjugendwerks. Zuschüsse des Kirchenbezirks und Mittel aus den Haushalten der Kirchengemeinden dürfen im Haushaltsplan nur in der bewilligten Höhe eingestellt werden.

Verbindlichkeiten, die durch den laufenden Haushalt nicht gedeckt sind, können nur mit Zustimmung des Kirchenbezirks eingegangen werden.

Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor.

Kommentar:

Der Rahmen des Haushaltsplanes wird u.a. mit bestimmt vom Zuschuß des Kirchenbezirks. Deutlich werden die haushaltsrechtlichen Grenzen: Es

muß ein Haushaltsplan der Delegiertenversammlung vorgelegt werden, in dem die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind. Das bedeutet auch, daß nur der zugesagte Zuschuß des Kirchenbezirks ausgewiesen werden darf. Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben getätigt, die durch den Haushalt nicht gedeckt sind, so können diese nicht vorgenommen werden bzw. nur mit Zustimmung einer extra einberufenen Delegiertenversammlung und gegebenenfalls mit Zustimmung des Kirchenbezirks, falls dieser für die Mehrausgaben anteilig oder ganz aufkommen soll. Dies hat natürlich auch seine Auswirkungen auf die Planung von Veranstaltungen und Anschaffungen (z.B. Anschaffung eines Fahrzeuges). Dadurch wird sichergestellt, daß die Finanzierung solcher Gegenstände auf einer abgesicherten Grundlage erfolgt. Als Orientierung hierfür ist der jeweilige Haushaltserlaß des Oberkirchenrates zu den verschiedenen Abschnitten des Haushaltsplanes zu beachten.

(3) Der Bezirksarbeitskreis hat die Bewirtschaftungsbefugnis. Diese kann delegiert werden.

Kommentar:

Der Bezirksarbeitskreis muß über die Ausgaben beschließen. Durch Vollmacht kann diese Geschäftsführung auch an andere Personen delegiert werden wie z.B. Vorsitzende, Jugendreferenten. Festgelegt werden kann u.a. ein finanzieller Rahmen, worüber frei verfügt werden kann ohne vorherigen Beschluß des Bezirksarbeitskreises.

(4) Die Vertretung des Bezirksjugendwerks im Rechtsverkehr erfolgt je einzeln durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und den oder die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Kommentar:

Unter Rechtsverkehr ist der gesamte Bereich zu verstehen, innerhalb dessen ein Bezirksjugendwerk durch entsprechende Personen Verträge eingeht oder Absprachen trifft, die rechtliche und finanzielle Auswirkungen auf das Bezirksjugendwerk haben können (Verwendungsnachweise unterschreiben, Mietverträge mit Freizeitheimen usw.). In Rechtsstreitigkeiten haben diese Personen die Geschäftsführungsbefugnis. Praxisempfehlung: Durch Beauftragung und Vollmacht, welche der Bezirksarbeitskreis be-

schließt und die im Protokoll festgehalten werden müssen, können klar umrissene Bereiche und Aufträge an einzelne Personen delegiert werden (z.B. Jugendreferent kann im Rahmen der Freizeitarbeit Verträge abschließen).

- (5) Die jährliche Prüfung der Rechnung erfolgt unbeschadet § 3 Abs. 6 durch zwei Personen. Diese legen der Delegiertenversammlung den Prüfungsbericht vor. Das Bezirksjugendwerk reicht eine Mehrfertigung des Prüfungsberichts mit dem Beschluß der Delegiertenversammlung über den Jahresabschluß dem Kirchenbezirk ein.

Kommentar:

Eine zeitliche Begrenzung für die Amtszeit dieser Personen ist nicht vorgesehen. Diese Personen sollten möglichst einen kaufmännischen Beruf oder vergleichbare Qualifikation (z.B. Steuerberater) haben.

Nach Mitteilung des Rechnungsprüfamt der Landeskirche wird der Prüfungsbericht dieser Personen akzeptiert. Das Rechnungsprüfamt der Landeskirche prüft nur, wenn eine rechtliche Notwendigkeit gegeben ist (z.B. Veruntreuung, Haushalt des Bezirksjugendwerks schließt mit einem hohen Abmangel usw.).

- (6) Im Haushalts- und Rechnungswesen gilt für das Bezirksjugendwerk das Recht der Landeskirche.

Kommentar:

Hierzu wird in Absprache mit dem OKR ein Merkblatt vom ejw erstellt.

§ 4 Regionale Gliederung

Das Bezirksjugendwerk kann durch Beschluß der Delegiertenversammlung in Distrikte gegliedert werden.

Kommentar:

Innerhalb eines Bezirksjugendwerks können Strukturen aufgebaut werden, die sich in überschaubare Bereiche (Region, Abgrenzung größerer Städte zu ländlichen Gebieten usw.) aufteilen lassen, die Distrikte. Distrikte können auch Arbeitskreise bilden.

§ 5 Organe

Organe des Bezirksjugendwerks sind:

- (1) die Delegiertenversammlung (§ 6 bis § 8)
- (2) der Bezirksarbeitskreis (§ 9 bis § 12)
- (3) die oder der Vorsitzende (§§ 3 Abs. 4, 7 Abs. 1 a und 13).

Kommentar:

Diese Ordnung ist durch die Alternative in der Zusammensetzung der Organe bzw. Gremien sehr flexibel und kann deshalb gut auf die jeweiligen Anforderungen in einem Bezirksjugendwerk abgestimmt werden. Es ist deshalb notwendig, die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden als Organ einzusetzen. Durch die entsprechenden Gremien ist diese Person zu unterstützen und zu begleiten.

Die Delegiertenversammlung (DV)

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen nach § 1 Abs. 1. Aus dem Bereich einer Kirchengemeinde werden mindestens zwei und höchstens fünf Delegierte entsandt; die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Personenzahl, für die Versicherungsprämie an das Evang. Jugendwerk in Württemberg bezahlt wird; die Delegiertenzahl von mindestens zwei erhöht sich auf drei Delegierte, wenn mehr als 60 Personen versichert sind, bei über 80 versicherten Personen auf vier Delegierte und bei über 100 versicherten Personen auf fünf Delegierte;

Kommentar:

Die Geschäftsstellen der Bezirksjugendwerke erhalten jeweils im Januar eines Jahres vom ejw eine Liste der versicherten Gruppen und Kreise des Bezirks. Einige Gruppen wie z.B. der VCP bezahlen ihren Versicherungsbeitrag über ihren Landesverband. Deshalb erscheinen auf der Versichertenliste der Landesstelle diese Gruppen nicht gesondert. Das bedeutet für die Erhebung der Delegierten in den Bezirken, daß diese Gruppen direkt abgefragt werden müssen, wieviel Personen sie versichert haben. Geändert

werden kann: Im Satz 2 kann die vorgeschlagene Höchstzahl von "fünf" Delegierten auf bis zu "acht" Delegierte erweitert werden. Die Bezugsgrößen müssen sich an den Zahlen der versicherten Personen orientieren.

b) den Delegierten der anderen Gruppierungen im Sinne von § 1 Abs. 2, von denen jede eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet, wenn die Delegiertenversammlung keine andere Regelung festlegt. Die Gesamtzahl der Delegierten der Gruppierungen nach § 1 Abs. 2 darf ein Drittel der Zahl der Delegierten nach § 1 Abs. 1 nicht übersteigen;

Kommentar:

Die Delegiertenversammlung muß eine Regelung für die Anzahl der Delegierten festlegen, wenn von der Mindestdelegation abgewichen werden soll.

c) den Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten;

d) den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen mit Schwerpunkt Jugendarbeit, die Delegierte nach § 6 Abs. 1a) sind;

ALTERNATIVE:

den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen mit Schwerpunkt Jugendarbeit, welche aus ihrer Mitte bis zu ... Delegierte entsenden;

Kommentar:

In der Praxis kann es sein, daß es gravierende Unterschiede zwischen Dienstauftrag und Praxis in der zeitlichen Umsetzung dieses Schwerpunktes gibt. Da in der Regel die Bezirksjugendwerke die Dienstaufträge dieses Personenkreises nicht kennen, ist es empfehlenswert, sich an der Praxis zu orientieren.

e) der Bezirksjugendpfarrerin oder dem Bezirksjugendpfarrer;

f) den Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises.

(2) Delegierte müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Die Delegierten nach § 6 Abs. 1 a) und b) und ebensoviele Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jährlich nach den örtlichen Ordnungen gewählt.

Kommentar:

Die "jährliche" Delegiertenbenennung kann auf "zwei Jahre" festgelegt werden.

(3) Die Entsendung der Delegierten nach § 6 Abs. 1 a) und b) nimmt das örtliche Jugendwerk oder ein Verein wahr, der mit der örtlichen Jugendarbeit beauftragt ist.

Kommentar:

Das örtliche Jugendwerk bezieht sich auf die Kirchengemeinde. Sollte eine Gruppe bzw. Gruppierung über mehrere Kirchengemeinden verteilt Jugendarbeit wahrnehmen (z.B. CVJM), so ist die Entsendung der Delegierten anteilmäßig über diese Gemeinden vorzunehmen.

Umfaßt das örtliche Jugendwerk oder ein Verein nicht alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, so sind auch diese zu berücksichtigen. Es sind entsprechende Absprachen zu treffen.

Besteht kein örtliches Jugendwerk und keine Beauftragung eines Vereins, dann sollen die Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen eine Vereinbarung treffen.

Kommentar:

Ein Problem kann es sein, Delegierte zu bestimmen. Eine mögliche Form ist die Ausgabe von Delegiertenausweisen (siehe Anlage).

Wenn eine Entsendung der Delegierten nach diesen Regelungen nicht möglich ist, nimmt sie der Kirchengemeinderat vor. Es sind möglichst alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen im Bereich einer Kirchengemeinde zu berücksichtigen.

§ 7 Aufgaben

(1) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit beraten und entscheiden. Sie kann Arbeitsaufträge zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Bezirksarbeitskreis erteilen.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

a) sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter,

ALTERNATIVE:

sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter;

Kommentar:

Der Delegiertenversammlung wird eine wichtige Aufgabe zugewiesen. Bezüglich der Antragsstellung wird auf § 8 Abs. 2 verwiesen.

und die Rechnerin oder den Rechner; der Bezirksarbeitskreis macht hierzu einen Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 3 a);

Kommentar:

Wie die Wahlvorschläge zustande kommen, ist in § 9 Abs. 3 a) und b) ausgeführt.

b) sie wählt die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises (§ 9 Abs. 1 c);

c) sie nimmt die Jahresberichte der oder des Vorsitzenden, der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie weitere Berichte entgegen;

ALTERNATIVE:

sie nimmt die Jahresberichte der oder des Vorsitzenden, der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten und andere Berichte entgegen;

Kommentar:

Unter "...weitere Berichte entgegen..." nehmen wird verstanden: Berichte

von Arbeitskreisen, von Ausschüssen, vom Bezirksjugendpfarrer usw. Und unter "...andere Berichte..." kann der Berichterstattekreis erweitert und es können auch aus anderen Bereichen Personen gehört werden (z.B. Jugendamt etc.).

d) sie beschließt über den Haushaltsplan;

e) sie beschließt über den Rechnungsabschluß, unbeschadet der dem Kirchenbezirk gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise und entlastet die nach § 7 Abs. 1 a) Gewählten und den Bezirksarbeitskreis;

Kommentar:

Der Verwendungsnachweis kann verschiedenartig aufbereitet werden. Wichtig ist zu klären, wie dieser gegenüber dem Kirchenbezirk erbracht werden muß. In der Regel genügt der Rechnungsabschluß und der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer.

f) sie bestellt den oder die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;

Kommentar:

Siehe Erläuterung von § 3 Abs. 5

g) sie setzt die Beiträge nach § 3 Abs. 1 fest;

h) sie berät und beschließt über Anträge in der Delegiertenversammlung;

Kommentar:

Die Verfahrensvorschriften sind in § 8 Abs. 2 entsprechend ausgeführt. Weitere Regelungen müssen in der Geschäftsordnung getroffen werden.

i) sie beschließt über eine Verkleinerung des Bezirksarbeitskreises nach § 10 Abs. 1 bis 10.

(2) Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Kommentar:

Das Muster einer Geschäftsordnung ist beim ejw erhältlich. In die Geschäftsordnung können Verfahrensregeln aufgenommen werden, die für die Delegiertenversammlung von Wichtigkeit sind (§ 8 Abs. 7). Dieser Paragraph kann auch weggelassen werden.

§ 8 Einberufung und Beschlußfassung

(1) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Kommentar:

Der Zeitpunkt der Einladungsfrist kann geändert werden. Der Zeitpunkt der Einladung und die Antragsfrist (§ 8 Abs. 2) müssen aufeinander abgestimmt werden.

(2) Anträge, die bei der Delegiertenversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen von mindestens zwei Delegierten unterzeichnet sein.

Die Delegiertenversammlung kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, jedoch ohne Beschlußfassung.

Kommentar:

Der juristische "...Begriff des Gegenstandes umfaßt (körperliche) Sachen und andere unkörperliche Gegenstände, wie insbes. Rechte, Forderungen und sonstige objektive Werte, z.B. Geschäftswert einer Firma, Energieleistungen u.a., die aber - soweit faßbar - oftmals wie eine Sache behandelt werden (Kauf von elektrischem Strom, Wärme usw.)." Aus Creifelds, Rechtswörterbuch, 11. Aufl., München 1992.

Geändert werden kann die Antragsfrist von "zwei" Wochen und die Zahl der Personen, die zu unterschreiben haben.

- (3) Wird vom Bezirksarbeitskreis oder von mindestens 10% der Delegierten die Einberufung der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muß die oder der Vorsitzende sie einberufen.

Kommentar:

Die Delegiertenzahl richtet sich nach dem versicherten Personenkreis. Die Zahl der Delegierten kann sich also nicht orientieren an der letzten Delegiertenversammlung bzw. an der Zahl der Delegierten, die in der Regel in einer Delegiertenversammlung zu erwarten sind. Grundlage ist also die rechnerische Delegiertenzahl. Die Prozentzahl für die Einberufung einer Delegiertenversammlung durch die Delegierten ist veränderbar. Folgende Prozentzahlen sind möglich: 10 oder 15 oder 20 oder 25.

- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der gemeldeten Delegierten nach § 6 Abs. 1 a) und b) und der sonstigen Mitglieder anwesend sind.

ALTERNATIVE:

Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der möglichen Delegierten nach § 6 Abs. 1 a) und b) und der sonstigen Mitglieder anwesend sind.

Kommentar:

In der Praxis ist der Verfahrensweg der Delegiertenbenennung entscheidend.

Entweder wird die Bezugsgröße aufgrund der ausgegebenen Delegiertenausweise auf der Basis der Versichertenzahlen errechnet (siehe § 6 Abs. 3) und somit die "mögliche" Delegiertenzahl festgestellt (siehe Alternative) oder diese wird durch die namentlich gemeldeten Delegierten an das Bezirksjugendwerk ermittelt.

- (5) War eine Delegiertenversammlung beschlußunfähig, so hat die oder der Vorsitzende erneut zu einer Delegiertenversammlung einzuladen.

Diese kann frühestens nach 14 Tagen wieder einberufen werden und muß innerhalb von drei Monaten stattfinden. Diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.

Kommentar:

Wenn erneut zu einer Delegiertenversammlung eingeladen werden muß, weil die ordentliche Delegiertenversammlung nicht beschlußfähig war, dann darf die Tagesordnung nicht verändert werden. Grundlage dieser erneuten Delegiertenversammlung ist immer die Tagesordnung der ursprünglichen Delegiertenversammlung.

(6) Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder von einer oder einem von ihr oder ihm Beauftragten geleitet.

Kommentar:

Nähere Regelungen können in der Geschäftsordnung festgehalten werden.

(7) Für die Delegiertenversammlung sind die Verfahrensvorschriften für die Kirchenbezirks-synode entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 2) nichts anderes geregelt ist.

Kommentar:

Siehe als Anlage den Auszug aus dieser Ordnung - wird später beigelegt

Der Bezirksarbeitskreis (BAK)

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Zum Bezirksarbeitskreis gehören:
- a) die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende;

ALTERNATIVE:

die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

b) die Rechnerin oder der Rechner;

c) mindestens sechs und höchstens 12 von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder. Die Zahl wird vor der Wahl durch Beschluß der Delegiertenversammlung festgelegt;

ALTERNATIVE:

- mindestens sechs und höchstens 12 von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder. Die Zahl wird vor der Wahl durch Beschluß der Delegiertenversammlung festgelegt;

- die von den einzelnen Sparten gewählten Bezirksverantwortlichen;

Kommentar:

Hier muß die Delegiertenversammlung eine grundsätzliche Zahl festlegen. Eine Entscheidung darüber muß rechtzeitig in einer der vorausgehenden Delegiertenversammlungen getroffen werden.

d) bis zu vier weitere für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises von diesem zugewählte Mitglieder. Die zugewählten Mitglieder dürfen ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen;

Kommentar:

Hier hat der Bezirksarbeitskreis die Chance, einzelne wichtige Personen oder Vertreter von entsprechenden Gruppierungen zuzuwählen. In Satz 1 ist die Zahl der zugewählten Mitglieder nach unten veränderbar.

e) je nach Festlegung durch die Delegiertenversammlung mindestens ein und höchstens drei Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten, darunter die Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferent.

Die weiteren Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

nehmen an den Sitzungen des Bezirksarbeitskreises teil. Die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten wählen aus ihrer Mitte die Stimmberechtigten;

Kommentar:

Die Zahl der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten für den Bezirksarbeitskreis wird durch die Delegiertenversammlung für mindestens eine Wahlperiode festgelegt. Die Sätze 2 und 3 können auch weggelassen werden.

f) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer;

g) je nach Festlegung der Delegiertenversammlung mindestens eine Jugendreferentin oder ein Jugendreferent der Kirchengemeinden, Gemeindediakoninnen oder Gemeindediakone oder kirchliche Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter mit Schwerpunkt in der Jugendarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks, die in einer gemeinsamen Versammlung aus ihrer Mitte diese Personen wählen. Die festzulegende Anzahl beträgt mindestens 1 Person und darf, unbeschadet von Satz 1, die Zahl der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten nach § 9 Abs. 1 e) nicht übersteigen;

Kommentar:

Die Zahl wird durch die Delegiertenversammlung für mindestens eine Wahlperiode festgelegt. Die festzulegende Anzahl der Personen in Satz 1 richtet sich nach § 9 Abs. 1 e). Auszugehen ist von der Zahl der Planstellen. Eine Jugendreferentin oder ein Jugendreferent der Kirchengemeinden oder eine Gemeindediakonin oder ein Gemeindediakon oder kirchliche Sozialarbeiterin oder kirchlicher Sozialarbeiter ist im Bezirksarbeitskreis.

h) auf Beschluß der Delegiertenversammlung eine Delegierte oder ein Delegierter der evangelischen kirchlichen Träger von Jugendsozialarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks. Dieses Mitglied wird vom Diakonischen Bezirksausschuß auf Vorschlag der Träger jeweils für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises benannt.

Kommentar:

Unter Jugendsozialarbeit sind Einrichtungen der Jugendhilfe zu verstehen, die besondere Schwerpunkte haben wie Wohngruppen, Behindertenwerkstätten, Ambulante Jugendhilfe usw. Durch diese Mitgliedschaft haben Träger von Jugendsozialarbeit Einfluß. Sinnvoll ist deshalb in der Praxis, wenn Vertreter des Bezirksjugendwerks in deren Gremien auch vertreten sind.

- (2) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 a) bis d) muß jeweils mindestens ein Drittel weiblich oder männlich sein. Nach diesen Bestimmungen können hauptberuflich in der kirchlichen Jugendarbeit Beschäftigte nicht gewählt werden. Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll nicht älter als 35 Jahre sein. Die nach Abs. 1 a) und b) Gewählten müssen volljährig und die nach Abs. 1 c) und d) Gewählten müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Kommentar:

Im Bezirksjugendwerk soll Partizipation praktiziert werden. Diese Regelungen stellen einen Mindeststandard dar. Nach Möglichkeit soll eine paritätische Besetzung angestrebt werden.

- (3) Wahlvorschläge können gemacht werden:

a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung (§ 9 Abs. 1 a) und die Rechnerin oder den Rechner (§ 9 Abs. 1 b) vom Bezirksarbeitskreis oder von mindestens drei Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises nach § 9 Abs. 1 a) bis c) oder bis zur Wahlhandlung in der Delegiertenversammlung, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten diesem Vorschlag zustimmen;

b) für die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 9 Abs. 1 c) von den Delegierten. Vorschläge müssen eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingehen und von mindestens zwei Delegierten unterschrieben sein. Dem Vorschlag müssen die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beiliegen.

Kommentar:

Das Muster einer Zustimmungserklärung ist als Anlage beigelegt.

Es können auch mehr Unterschriften verlangt werden, deshalb ist die Zahl "zwei" veränderbar.

- (4) Die Amtszeit der Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) und g) beträgt zwei Jahre. Die gewählten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises bleiben bis zur Wahl eines neuen Bezirksarbeitskreises im Amt.

ALTERNATIVE:

Die Amtszeit der Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) und g) beträgt zwei Jahre.

In der Mitte der Amtszeit scheidet die dienstältere Hälfte der Bezirksarbeitskreismitglieder aus und ist wieder wählbar. Die gewählten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises bleiben bis zur Wahl eines neuen Bezirksarbeitskreises im Amt.

Kommentar:

Hinweis: Die Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg sieht eine Amtszeit des Landesrates von drei Jahren vor.

Die Amtszeit kann auf "zwei", "drei" oder "vier" Jahre festgelegt werden.

Bei der ersten Wahl, bei der Satz 2 angewendet werden soll, scheiden in der Mitte der Amtszeit die gewählten Bezirksarbeitskreismitglieder aus, die die niedrigsten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Amtszeit kann auf "zwei", "drei" oder "vier" Jahre festgelegt werden.

- (5) Wird der Bezirksarbeitskreis dauerhaft beschlußunfähig und kommt eine Delegiertenversammlung nicht zustande, so setzt das Evangelische Jugendwerk in Württemberg im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß des Kirchenbezirks einen Notvorstand ein, der die Aufgaben und Geschäfte des Bezirksarbeitskreises wahrnimmt.

Kommentar:

Diese Regelung macht es erforderlich, daß einzelne Delegierte tätig werden müssen, wenn diese Voraussetzungen vorliegen sollten. In der Praxis

wird es so sein, daß wenn sich eine solche Situation im Bezirk ergibt, rechtzeitig das Gespräch mit dem ejw gesucht wird.

- (6) Scheidet ein von der Delegiertenversammlung nach § 9 Abs. 1 a) bis d) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus, so findet bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt.

ALTERNATIVE:

Scheidet ein von der Delegiertenversammlung nach § 9 Abs. 1 a) bis d) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus, so tritt diejenige Person, welche bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl der nicht in den Bezirksarbeitskreis gewählten Mitglieder erhalten hat, für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle. Die Zusammensetzung nach § 9 Abs. 2 soll beim Nachrücken berücksichtigt werden.

Kommentar:

Das Nachrücken eines gewählten Mitgliedes, welches bei der letzten Bezirksarbeitskreiswahl nicht die nötige Stimmenzahl erhielt, ist nicht vorgesehen. Sollte ein Nachrücken notwendig werden, so ist jederzeit die Zuwahl nach § 9 Abs. 1 d) möglich.

- (7) Der Bezirksarbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

Kommentar:

Das Muster einer Geschäftsordnung ist beim ejw erhältlich. Dieser Absatz kann auch weggelassen werden. Alles, was nicht geregelt ist, richtet sich nach den Verfahrensvorschriften für den Kirchenbezirksausschuß (§ 9 Abs. 8).

- (8) Für den Bezirksarbeitskreis sind die Verfahrensvorschriften für den Kirchenbezirksausschuß entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 7) nichts anderes festgelegt ist.

Kommentar:

Siehe als Anlage den Auszug aus dieser Ordnung.

Alternative zu § 9
§ 10 Verkleinerter Bezirksarbeitskreis

(1) Durch Beschluß der Delegiertenversammlung, der mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden zu fassen ist, kann bestimmt werden, daß dem Bezirksarbeitskreis angehören:

Kommentar:

Der Beschluß zugunsten eines verkleinerten Bezirksarbeitskreises kann in der Delegiertenversammlung nur gefaßt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Delegiertenversammlung steht.

a) die oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter;

Kommentar:

Alternative zu § 9 Abs. 1 a)

b) die Rechnerin oder der Rechner;

der Bezirksarbeitskreis macht hierzu einen Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 4 a);

Kommentar:

Alternative zu § 9 Abs. 1 b)

c) mindestens zwei und höchstens vier von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder. Die Zahl wird vor der Wahl durch Beschluß der Delegiertenversammlung festgelegt;

Kommentar:

Alternative zu § 9 Abs. 1 c)

d) bis zu drei weitere für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises von diesem zugewählte Mitglieder.
Die zugewählten Mitglieder dürfen ein Drittel der gewählten Mitglieder (§ 10 Abs. 1 a) - c) nicht übersteigen.

ALTERNATIVE:

Die zugewählten Mitglieder dürfen die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

Bei der Zuwahl ist darauf zu achten, daß möglichst viele Arbeitszweige, Aktionen, Altersstufen und Distrikte durch ihre Verantwortlichen im Bezirksarbeitskreis vertreten sind;

Kommentar:

Alternative zu § 9 Abs. 1 d)

Die Zahl der zuzuwählenden Personen ist nach unten veränderbar.

Satz 3 kann auch weggelassen werden.

e) die Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferent oder eine Bezirksjugendreferentin oder ein Bezirksjugendreferent sowie eine weitere Bezirksjugendreferentin oder ein weiterer Bezirksjugendreferent oder eine Jugendreferentin oder ein Jugendreferent der Kirchengemeinden, eine Gemeindediakonin oder ein Gemeindediakon oder kirchliche Sozialarbeiterin oder kirchlicher Sozialarbeiter mit Schwerpunkt in der Jugendarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks, die in einer gemeinsamen Versammlung aus ihrer Mitte diese Person wählen;

ALTERNATIVE:

sowie eine oder zwei Bezirksjugendreferentinnen oder ein oder zwei Bezirksjugendreferenten oder Jugendreferentinnen oder Jugendreferenten der Kirchengemeinden, Gemeindediakoninnen oder Gemeindediakone oder kirchliche Sozialarbeiterinnen oder kirchliche Sozialarbeiter mit Schwerpunkt in der Jugendarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks, die in einer gemeinsamen Versammlung aus ihrer Mitte diese Person wählen;

f) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer.

Kommentar:

Alternative zu § 9 Abs. 1 e) und g)

Alternative zu § 9 Abs. 1 f)

- (2) Zu den Sitzungen werden eingeladen und können beratend teilnehmen auf Beschluß der Delegiertenversammlung eine Delegierte oder ein Delegierter der evangelischen kirchlichen Träger sozialer Jugendhilfe im Gebiet des Kirchenbezirks. Dieses Mitglied wird vom Diakonischen Bezirksausschuß auf Vorschlag der Träger jeweils für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises benannt.

Kommentar:

Unter Jugendsozialarbeit sind Einrichtungen der Jugendhilfe zu verstehen, die besondere Schwerpunkte haben wie Wohngruppen, Behindertenwerkstätten, Ambulante Jugendhilfe usw.

Alternative zu § 9 Abs. 1 h)

- (3) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 a) bis d) sollte jeweils ein Drittel weiblich oder männlich sein. Nach diesen Bestimmungen können hauptberuflich in der kirchlichen Jugendarbeit Beschäftigte nicht gewählt werden. Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll nicht älter als 35 Jahre sein. Die nach Abs. 1 a) und b) Gewählten müssen volljährig und die nach Abs. 1 c) und d) müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Kommentar:

Alternative zu § 9 Abs. 2

- (4) Wahlvorschläge können gemacht werden:
- a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung (§ 10 Abs. 1 a) und die Rechnerin oder den Rechner (§ 10 Abs. 1 b) vom Bezirksarbeitskreis oder von mindestens drei Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises nach § 10 Abs. 1 a) bis c) oder bis zur Wahlhandlung in der Delegiertenversammlung, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten diesem Vorschlag zustimmen;

Kommentar:

Alternative zu § 9 Abs. 3 a)

- b) für die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Bezirksar-

beitskreismitglieder nach § 10 Abs. 1 c) von den Delegierten. Vorschläge müssen eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingehen und von mindestens zwei Delegierten unterschrieben sein. Dem Vorschlag müssen die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beiliegen.

Kommentar:

Alternative zu § 9 Abs. 3 b)

Es können auch mehr Unterschriften verlangt werden, deshalb ist die Zahl "zwei" veränderbar.

(5) Die Amtszeit der Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) und g) beträgt zwei Jahre. Die gewählten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises bleiben bis zur Wahl eines neuen Bezirksarbeitskreises im Amt.

ALTERNATIVE:

Die Amtszeit der Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) beträgt zwei Jahre. In der Mitte der Amtszeit scheidet die dienstältere Hälfte der Bezirksarbeitskreismitglieder aus und ist wieder wählbar. Die gewählten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises bleiben bis zur Wahl eines neuen Bezirksarbeitskreises im Amt.

Kommentar:

Alternative zu § 9 Abs. 4

Die Amtszeit kann auf "zwei", "drei" oder "vier" Jahre festgelegt werden.

Bei der ersten Wahl, bei der Satz 2 angewendet werden soll scheiden in der Mitte der Amtszeit die gewählten Bezirksarbeitskreismitglieder aus, die die niedrigsten Stimmen auf sich vereinen konnten.

Die Amtszeit kann auf "zwei", "drei" oder "vier" Jahre festgelegt werden.

(6) Wird der Bezirksarbeitskreis dauerhaft beschlußunfähig und kommt eine Delegiertenversammlung nicht zustande, so setzt das Evangelische Jugendwerk in Württemberg im Einvernehmen mit dem Kirchen-

bezirksausschuß des Kirchenbezirks einen Notvorstand ein, der die Aufgaben und Geschäfte des Bezirksarbeitskreises wahrnimmt.

Kommentar:

Im Rahmen der Geschäftsordnung der Landesstelle des ejw nimmt das ejw die Aufgaben im Sinne dieses Paragraphen wahr. Alternative zu § 9 Abs. 5

- (7) Scheidet ein von der Delegiertenversammlung nach § 10 Abs. 1 a) bis d) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus, so findet bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt.
- (8)

ALTERNATIVE:

Scheidet ein von der Delegiertenversammlung nach § 10 Abs. 1 a) bis d) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus, so tritt diejenige Person, welche bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl der nicht in den Bezirksarbeitskreis gewählten Mitglieder erhalten hat, für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle. Die Zusammensetzung nach § 10 Abs. 3 soll beim Nachrücken berücksichtigt werden.

Kommentar:

Alternative zu § 9 Abs. 6

- (8) Der Bezirksarbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

Kommentar:

Alternative zu § 9 Abs. 7

Das Muster einer Geschäftsordnung ist beim ejw erhältlich. Dieser Absatz kann auch weggelassen werden. Alles, was nicht geregelt ist, richtet sich nach den Verfahrensvorschriften für den Kirchenbezirksausschuß (§ 10 Abs. 9).

- (9) Für den Bezirksarbeitskreis sind die Verfahrensvorschriften für den Kirchenbezirksausschuß entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 8) nichts anderes festgelegt ist.

Kommentar:

Siehe als Anlage den Auszug aus dieser Ordnung.

Alternative zu § 9 Abs. 8

- (10) Um für die folgende Wahlperiode den Bezirksarbeitskreis wieder nach § 9 zu bilden, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 11 Aufgaben*)

Kommentar:

**) bei Abs. 1 und 2 sind Erweiterungen möglich*

- (1) Der Bezirksarbeitskreis berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bezirksveranstaltungen, Bezirksfreizeiten und Bezirkstreffen, Schulungen sowie für die Durchführung der sonstigen Aufgaben des Bezirksjugendwerks.

Kommentar:

Einerseits legt die Delegiertenversammlung nach dieser Ordnung Schwerpunkte fest, andererseits stellt der Bezirksarbeitskreis den Haushaltsplan auf. Damit gibt der Bezirksarbeitskreis teilweise wesentliche Inhalte vor. Der Haushaltsplan bestimmt in der Regel die Rahmenbedingungen und die Schwerpunkte, wenn finanzielle Gesichtspunkte eine Rolle spielen.

- (2) Seine Aufgaben sind im einzelnen:

a) die Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

-
- b) die Anregung und Förderung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks;
 - c) die Koordination der Veranstaltungen und Förderung des Erfahrungsaustausches und der örtlichen Zusammenarbeit;
 - d) die Förderung der Gruppenarbeit, der halboffenen und offenen Arbeit sowie die Erprobung neuer Arbeitsformen der Jugendarbeit;
 - e) der Delegiertenversammlung Personen für die Wahl nach § 9 Abs. 1 a) bis c) oder § 10 Abs. 1 a) bis c) vorzuschlagen;
 - f) dem Kirchenbezirk die Berufung der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie weiterer Angestellten für den Bereich des Bezirksjugendwerks vorzuschlagen;

Kommentar:

Das kirchliche Anstellungsrecht unterscheidet nicht zwischen Arbeiter, Praktikanten und Angestellten.

- g) nach einer Musterdienstanzweisung des Evang. Oberkirchenrats die Dienstanzweisung für die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten aufzustellen, ebenso einen Dienstauftrag für beim Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unbeschadet des Entscheidungsrechts des Kirchenbezirks;

Kommentar:

Vor der Ausschreibung einer Stelle muß das Bezirksjugendwerk mit dem Kirchenbezirk die Wiederbesetzung klären und Rahmenbedingungen für den Dienstauftrag der Jugendreferentin und des Jugendreferenten festlegen.

- h) die dem Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk übertragene Fachaufsicht über die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten auszuüben. Sie wird an einzelne ehrenamtliche Bezirksarbeitskreismitglieder (bzw. Vorstandsmitglieder) delegiert;

Kommentar:

Über die Anforderungen und Inhalte der Fachaufsicht können beim ejw entsprechende Arbeitsmaterialien angefordert werden.

- i) nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden bei der Berufung der Bezirksjugendpfarrerin oder des Bezirksjugendpfarrers mitzuwirken;

Kommentar:

Der Bezirksarbeitskreis muß seine Wünsche und Vorstellungen gegenüber dem Besetzungsgremium rechtzeitig äußern. Das Pfarrstellen-Besetzungsgremium muß wissen, welche Wünsche und Erwartungen von seiten des Bezirksjugendwerks an die zukünftigen Stelleninhaber zu berücksichtigen sind.

- j) Unterausschüsse zu bestellen;

Kommentar:

Die Regelung für Unterausschüsse soll in der Geschäftsordnung ausgeführt werden.

- k) den Entwurf des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses als Vorlage an die Delegiertenversammlung zu verabschieden und den Vollzug des Haushaltsplanes zu verantworten;

Kommentar:

Der Bezirksarbeitskreis hat hier die Chance, im Rahmen des Entwurfes des Haushaltsplanes Schwerpunkte und Prioritäten festzulegen.

- l) die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg zu wählen. Die Hälfte der zu Wählenden soll unter 25 Jahre alt sein. Bei der Wahl ist auf die Parität der Geschlechter und darauf zu achten, daß möglichst alle im Kirchenbezirk vorhandenen Arbeitsformen der Jugendarbeit vertreten sind;

Kommentar:

Zu den Delegierten gehört grundsätzlich die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretung.

m) die Vertretungen in andere Gremien zu wählen, soweit die entsprechenden Ordnungen nichts anderes bestimmen.

Kommentar:

Unter Gremien sind auch Außenvertretungen zu verstehen wie z.B. Stadt- oder Kreisjugendring.

§ 12 Einberufung und Beschlußfassung

(1) Der Bezirksarbeitskreis tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Kommentar:

Diese Regelung kann auch im Rahmen der Geschäftsordnung modifiziert werden. Der Zeitpunkt der Einladung und die Häufigkeit der Sitzungen kann verändert werden.

(2) Der Bezirksarbeitskreis muß einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises verlangen.

ALTERNATIVE:

Der Bezirksarbeitskreis muß einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises verlangen.

(3) Der Bezirksarbeitskreis ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises leitet die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

ALTERNATIVE:

Die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises leitet in der Regel die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Für die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung des Vorsitzenden auch ein Mitglied des Bezirksarbeitskreises bestimmt werden.

§ 13 Der VorstandKommentar:

Als Erweiterung der Gremien mit entsprechenden Arbeitsschwerpunkten kann ein Vorstand gebildet werden.

(1) Der Bezirksarbeitskreis kann bestimmen, daß

ALTERNATIVE:

die Delegiertenversammlung kann bestimmen, daß

a) die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende;

b) die Rechnerin oder der Rechner;

c) bis zu zwei Personen des Bezirksarbeitskreises;

d) die Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferent;

e) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer sich als Vorstand zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen treffen, um die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises vorzubereiten und die Geschäftsführung des Bezirksjugendwerks zu beraten.

(2) Dem Vorstand können bestimmte Aufgaben vom Bezirksarbeitskreis zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Kommentar:

Der Vorstand soll dem Bezirksarbeitskreis zuarbeiten und nicht mehr Ent-

scheidungsbefugnis als dieser selbst haben. Dieser Absatz kann auch wegfallen.

§ 14 Einsprüche bei Wahlen, Schlichtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl der Organe entscheidet der Landesrat des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg endgültig.
- (2) Über Streitigkeiten innerhalb des Bezirksjugendwerks, in denen die Schlichtung angerufen wird, entscheiden einvernehmlich das Evangelische Jugendwerk in Württemberg und die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks. Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat.
- (3) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlußfähigen Delegiertenversammlung können die nach § 9 Abs. 1 a) bis c) oder § 10 Abs. 1 a) bis c) in den Bezirksarbeitskreis gewählten und die dort zugewählten Mitglieder nach § 9 Abs. 1 d) oder § 10 Abs. 1 d) abberufen werden.

Kommentar:

Im Rahmen dieser Ordnung können gewählte Mitglieder abberufen werden. Wenn der Wunsch vorhanden ist, gewählte oder zugewählte Mitglieder abzurufen, dann muß dies auf der Tagesordnung stehen. Ein Ausschluß dürfte in der Regel nur bei groben Verstößen gegen die Rahmenordnung und Interessen des Bezirksjugendwerks (z.B. § 2 Abs. 1) sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Delegiertenversammlung bzw. des Bezirksarbeitskreises möglich sein. Ein weiterer Grund könnte z.B. das unehrenhafte Verhalten innerhalb und außerhalb des Bezirksjugendwerks sein.

- (4) Die Ordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlußfähigen Delegiertenversammlung geändert werden, soweit die Rahmenordnung dies zuläßt.

Kommentar:

Grundlage der Delegiertenzahl ist die gemeldete Delegiertenzahl nach

§ 6 Abs. 3. Beispiel: 100 Delegierte sind gemeldet. In der Delegiertenversammlung sind 60 Delegierte anwesend. 2/3 der anwesenden Delegierten wäre die Personenzahl 41. Also mit 41 Personen wäre eine Ordnungsänderung durchzusetzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am in Kraft.

Hinweis: Unterstrichene Worte bzw. Zahlen sind veränderbar. Die übrigen Paragraphen können nicht geändert werden.

Folgende Paragraphen sind, zusätzlich zu den aufgeführten Alternativen (s.o.), durch die Bezirksjugendwerke veränderbar:

Regionale Gliederung:

§ 4: Wenn keine Distrikte oder ähnliches vorhanden sind, kann dieser Paragraph entfallen.

Delegiertenversammlung (DV):

§ 6 Abs. 1 a): In Satz 1 kann die vorgeschlagene Höchstzahl von "fünf" Delegierten auf bis zu "acht" Delegierte erweitert werden.

§ 6 Abs. 2: In Satz 2 kann die "jährliche" Delegiertenbenennung auf "zwei" Jahre festgelegt werden. Die Bezugsgrößen müssen sich an den Zahlen der versicherten Personen orientieren.

DV - Aufgaben:

§ 7 Abs. 2: Dieser Paragraph kann auch weggelassen werden.

DV - Einberufung und Beschlußfassung:

§ 8 Abs. 1: In Satz 2 kann die Einladungsfrist von "vier" Wochen verändert werden. Sollte eine Änderung vorgenommen werden, dann ist § 8 Abs. 2 entsprechend abzustimmen.

§ 8 Abs. 2: Verändert werden kann die Antragsfrist von "zwei" Wochen und die Zahl der Personen, welche zu unterschreiben haben.

§ 8 Abs. 3: Die Prozentzahl für die Einberufung einer Delegiertenversammlung durch die Delegierten ist veränderbar. Folgende Prozentzahlen sind möglich: 10 oder 15 oder 20 oder 25.

Bezirksarbeitskreis (BAK):

§ 9 Abs. 1 d): In Satz 1 ist die Zahl der zugewählten Mitglieder nach unten veränderbar.

§ 9 Abs. 1 e): Die Sätze 2 und 3 können auch weggelassen werden.

§ 9 Abs. 1 g): Veränderbar ist die festzulegende Anzahl der Personen in Satz 1 (richtet sich nach § 9 Abs. 1 e).

§ 9 Abs. 3 b): Die Zahl "zwei" für die notwendigen Unterschriften ist veränderbar.

§ 9 Abs. 4: Die Amtszeit kann auf "zwei", "drei" oder "vier" Jahre festgelegt werden. Auch bei der Alternative ist dies vorgesehen.

§ 9 Abs. 7: Dieser Absatz kann auch weggelassen werden.

Kleiner Bezirksarbeitskreis:

§ 10 Abs. 1 d): In Satz 1 kann die Zahl der zugewählten Mitglieder nach unten verändert werden. Satz 3 kann auch weggelassen werden.

§ 10 Abs. 4 b): Die Zahl "zwei" für die notwendigen Unterschriften ist veränderbar.

§ 10 Abs. 5: Die Amtszeit kann auf "zwei", "drei" oder "vier" Jahre festgelegt werden. Auch bei der Alternative ist dies vorgesehen.

§ 10 Abs. 8: Dieser Absatz kann auch weggelassen werden.

Aufgaben des BAK:

§ 11: Die "Aufgaben" können nicht verändert werden. Eine Erweiterung der "Aufgaben" ist möglich.

Einberufung und Beschlußfassung des BAK:

§ 12 Abs. 1: Der Zeitpunkt der Einladung und die Häufigkeit der Sitzungen können verändert werden.

§ 13 Abs. 2: Dieser Absatz kann auch weggelassen werden.

Erläuterungen zur Bezirksrahmenordnung

Es kommen immer wieder Fragen auf bei der Endfassung der Bezirksrahmenordnung in den jeweiligen Bezirken. Beispiele:

Regionale Gliederung

Zu § 4: Kann dieser weggelassen werden, wenn keine Distrikte gebildet werden?

Antwort: Nein, der § bleibt so erhalten

Verkleinerter BAK

Zu § 9: Wenn ein verkleinerter BAK gebildet wird, entfällt dann dieser § 9?

Antwort: Die Absätze von § 9 (1) bis (8) entfallen. Es wird folgender Text aufgenommen:

"Auf Beschluß der Delegiertenversammlung vom ... wird ein verkleinerter Bezirksarbeitskreis gebildet. Um einen vergrößerten Bezirksarbeitskreis nach § 10 Abs. 10 zu bilden ist diese Ordnung durch die Delegiertenversammlung zu ändern."

Anmerkung: In der Praxis bedeutet dies, daß die Änderung der Ordnung, wo also der ursprüngliche Text nach der Musterordnung fehlt, erneut durch die entsprechenden Gremien muß und deshalb das ejw und der Kirchenbezirk zustimmen müssen.

Zu § 10: Wenn kein verkleinerter BAK gebildet wird, entfällt dann dieser § 10?

Antwort: Die Absätze von § 10 (1) bis (10) entfallen. Es wird folgender Text aufgenommen:

"Auf Beschluß der Delegiertenversammlung vom ... wird kein verkleinerter Bezirksarbeitskreis gebildet. Um einen verkleinerten Bezirksarbeitskreis zu bilden, ist diese Ordnung durch die Delegiertenversammlung (§ 14 Abs. 4) zu ändern."

Anmerkung: In der Praxis bedeutet dies, daß die Änderung der Ordnung, wo also der ursprüngliche Text nach der Musterordnung fehlt, erneut

durch die entsprechenden Gremien muß und deshalb das ejw und der Kirchenbezirk zustimmen müssen.

Ratschlag:

Die §§ 9 und 10 so stehen zu lassen. Das Bezirksjugendwerk hat dadurch mehr Spielraum und Flexibilität, auf Veränderungen zu reagieren.

Zu §§ 9 Abs. 6 und 10 Abs. 7: Kann bei der *Alternative* am Ende des Absatzes folgendes angefügt werden:

"Sollte ein Nachrücken nicht möglich sein, so findet bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt."

Antwort: Ja, das ist möglich.

Umgang mit variablen Personenzahlen in der Ordnung

z.B. § 9 Abs. 1c: *"mindestens sechs und höchstens 12 von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder. Die Zahl wird vor der Wahl durch Beschluß der Delegiertenversammlung festgelegt..."* sieht vor, daß die Delegiertenversammlung eine entsprechende Personenzahl festlegt.

In der Praxis bedeutet dies, daß in der neugefaßten Ordnung eines Bezirksjugendwerkes diese Formulierung so bestehen bleibt und eine entsprechende Fußnote angebracht wird.

Beispiel: *"mindestens sechs und höchstens 12 von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder. Die Zahl wird vor der Wahl durch Beschluß der Delegiertenversammlung festgelegt..." (*)* .

Vertreter/innen des Kirchenbezirkes oder der Kirchengemeinde in den Gremien des Bezirksjugendwerkes

Generell ist festzustellen: Die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer ist im Sinne dieser Ordnung offizielle Vertreterin oder Vertreter des Kirchenbezirkes. Die *"Ordnung der evangelischen Jugendarbeit in Württemberg"*

() Bei der Delegiertenversammlung am ... wurde die Zahl von sechs Personen festgelegt.*

vom 17.10.1946 schreibt der Jugendpfarrerin und dem Jugendpfarrer diese Aufgabe zu (siehe II. Organisatorisches Nr. 7 / Fundstelle: Handbuch für Verantwortliche im ejw, Register Nr. 1.05 - Seite 4).

Das bedeutet, daß zusätzliche Vertreter des Kirchenbezirkes oder von Kirchengemeinden nicht notwendig sind. Sollte trotzdem eine Vertretung des Kirchenbezirkes gewünscht werden (in der DV ggf. BAK), dann ist das nur sinnvoll, wenn dem Bezirksjugendwerk im Kirchenbezirk ebenfalls Beteiligung eingeräumt wird. D.h., die oder der Vorsitzende wird in die Kirchenbezirkssynode zugewählt (ist nach der Kirchenbezirksordnung möglich) oder gehört kraft Amtes dazu.

Vertreter von Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden haben im Bezirksjugendwerk eine Vertretungsmöglichkeit über die Delegierten. Zugesicherte Plätze in der Bezirksordnung sind nicht möglich.

Unabhängig von diesem hier genannten Problem sollte das Bezirksjugendwerk einen "Beschließenden Ausschuß" anstreben, wo eine optimālere Vertrauens- und Zusammenarbeitsbasis entstehen könnte (Fundstelle: Handbuch für Verantwortliche im ejw, Register Nr. 1.23).

Verbindung Förderverein und Bezirksjugendwerk

Wir empfehlen in der Mustersatzung für Fördervereine eine paritätische Besetzung, deshalb ist in der Bezirksordnung eine "Verankerung" nicht notwendig. Sollte trotzdem eine Festschreibung von Vertreterinnen und Vertretern des Fördervereins in der Ordnung erwünscht werden, ist dies möglich entweder durch Zuwahl §§ 6 Abs. 1 b); § 9 Abs. 1 d); § 10 Abs. 1 d) oder durch Ergänzung der Ordnung (nur in Ausnahmefällen sinnvoll).

Vertretung der Arbeitskreise oder Arbeitsausschüsse eines Bezirksjugendwerks im BAK oder DV

Dies ist möglich, wenn eine entsprechende Ordnung für diese Arbeitskreise oder Arbeitsausschüsse besteht (Vergleiche: Ordnung der Fachausschüsse des ejw - Fundstelle: Handbuch für Verantwortliche im ejw, Register Nr. 1.12).

Ein entsprechender Hinweis muß bei der Aufgabenstellung im BAK (§ 11 Abs. 2 j) ergänzt werden.